

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans begehrten. Im Einzelnen geht es Ihnen um eine Erhöhung der Verkaufsfläche von derzeit 800 qm auf 1.200 qm.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine Öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 24. März 2021 endete, haben 503 Personen mitgezeichnet.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 18. März 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„In Rheinland-Pfalz ermöglicht das LEP IV die Ansiedlung von großflächigen Betrieben des Einzelhandels (mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche) in zentralen Orten (Grund-, Mittel- und Oberzentren). Ausnahmsweise sind auch in nicht zentralen Orten mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben bis zu 1.600 qm Verkaufsfläche möglich, wenn diese zur Nahversorgung der Bevölkerung erforderlich sind.*

*Die Nahversorgung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist aus Sicht der Landesregierung durch die verbindlichen Regelungen des geltenden LEP IV sichergestellt. Durch das System der zentralen Orte und die darauf basierenden Einzelhandelskonzepte der Kommunen wird gewährleistet, dass eine allgemeine Erreichbarkeit von Nahversorgungsbetrieben für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Rheinland-Pfalz sichergestellt ist.*

*Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Kommunalentwicklung zahlreiche Initiativen und Projekte zur Versorgung der Bevölkerung insbesondere im ländlichen Raum, wie z. B. die Einrichtung von Dorfläden, Sammelbusse zu Einkaufsmärkten etc., um auch mobilitätseingeschränkten Personen den Zugang zur Nahversorgung zu ermöglichen.*

*Die Frage, inwieweit auch in Orten ohne zentralörtliche Funktion oder in Kommunen mit weniger als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zukünftig die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche ermöglicht werden und bis zu welcher Verkaufsflächengröße eine solche Ansiedlung bzw. Erweiterung möglich sein soll, wird im Rahmen der nächsten Überprüfung des aktuellen LEP zu erörtern sein. Für die vom Petenten geforderte Flexibilisierung müsste das LEP fortgeschrieben werden.*

*Gegen eine moderate Erhöhung der zulässigen Verkaufsflächengröße bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Abwägung ist aber auch die Frage der möglichen Auswirkungen einer solchen Flexibilisierung auf die Nahversorgungsstruktur zu überprüfen. So könnte eine vollständige Aufgabe*

*oder eine zu hoch ausfallende Erhöhung der Verkaufsflächenbegrenzung dazu führen, dass sich die Betriebe der Nahversorgung nur noch an den wirtschaftlich attraktivsten Standorten ansiedeln und somit die flächendeckende Nahversorgung in Rheinland-Pfalz gefährdet wird.*

*Die Entscheidung für eine mögliche Fortschreibung bzw. Neuauflage des Landesentwicklungsprogramms obliegt der künftigen Landesregierung."*

Der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe in seiner 35. Sitzung am 4. Mai 2021 beraten und beschlossen, sie zurückzustellen sowie sie gemäß § 106 Abs. 2 GOLT dem federführenden Innenausschuss als Material für die Gesetzesberatungen zu überweisen.

Der Innenausschuss hat den vom Petitionsausschuss zugleiteten Gegenstand nunmehr in seiner 4. Sitzung am 7. September 2021 beraten.

Der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe daraufhin in seiner 4. Sitzung am 2. November 2021 erneut beraten und derzeit keine Möglichkeit gesehen, die mit Ihrem Anliegen verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die regierungstragenden Fraktionen in ihrem Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2020 bis 2026 die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vereinbart haben. Daher wird die Eingabe der Landesregierung nach § 110 Abs. 1 Nr. 1c) der Vorl. Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz zur Kenntnisnahme überwiesen.

Ihre Legislativeingabe wurde als nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist beendet.